

## MERKBLATT

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und  
Innerschweizer Kantone

### mit Empfehlungen und Erläuterungen betreffend die Ausgestaltung der Haftbedingungen im Verwahrungsvollzug gemäss Art. 64 StGB

vom 24. März 2023

#### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Das vorliegende Merkblatt beinhaltet Empfehlungen und Erläuterungen für die Ausgestaltung des Vollzugs der ordentlichen Verwahrung gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB im Normalvollzug und in auf den Verwahrungsvollzug spezialisierten Abteilungen in geschlossenen konkordatlichen Justizvollzugseinrichtungen<sup>1</sup>.

<sup>2</sup>Die Empfehlungen können sowohl für die lebenslängliche Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1<sup>bis</sup> StGB als auch für die lebenslängliche Freiheitsstrafe gemäss Art. 40 zweiter Satz StGB sinngemäss angewendet werden. Im Falle einer zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilten Person frühestens, nachdem diese mindestens 15 Jahre<sup>2</sup> ihrer Strafe verbüsst hat.

<sup>3</sup>Das vorliegende Merkblatt ergänzt das Merkblatt mit Empfehlungen und Erläuterungen betreffend den Vollzug der ordentlichen Verwahrung (SSED 30.6) und das Prüfschema für Ausgangs- und Urlaubsgewährung (SSED 30.7). Insbesondere sind deren Bestimmungen zur Ausarbeitung und Fortschreibung eines Vollzugsplans und der Anwendung der ROS-Fallführungskonzeption durch die Vollzugseinrichtungen umzusetzen.

#### Art. 2 Grundsätze

<sup>1</sup>Nach Verbüsung der Grundstrafe<sup>3</sup> tritt die verwahrte Person eine auf unbestimmte Zeit dauernde sichernde Massnahme<sup>4</sup> an, deren Vollzug in der Regel sehr lange dauert. Demzufolge ist

---

<sup>1</sup> Die Empfehlungen dieses Merkblattes gelten nicht für Personen, die sich noch im Vollzug einer der Verwahrung vorausgehenden Freiheitsstrafe (Art. 64 Abs. 2 StGB) befinden, ausser sie haben bereits 15 Jahre ihrer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüsst.

<sup>2</sup> Gemäss Art. 86 Abs. 5 StGB ist bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe die bedingte Entlassung frühestens nach 15 Jahren möglich.

<sup>3</sup> Gemäss Art. 64 Abs. 2 StGB geht der Vollzug einer Freiheitsstrafe der Verwahrung voraus.

<sup>4</sup> Die Verwahrung ist eine sichernde Massnahme, deren Hauptzweck darin besteht, die Öffentlichkeit vor weiteren schweren Gewalt- und Sexualstraftaten gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB zu schützen; vgl. Art. 3 Abs. 2 des Merkblatts mit Empfehlungen und Erläuterungen betreffend den Vollzug der ordentlichen Verwahrung (kurz Merkblatt Verwahrungsvollzug, SSED 30.6, einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>).

Die Strafe stellt eine schuldausgleichende Einschränkung von Freiheitsrechten des tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft tätig gewordenen Täters dar. Massnahmen hingegen haben keine schuldausgleichende Funktion:

Nicht die Schuld des Täters, sondern dessen Gefährlichkeit oder Rückfallgefahr sind Voraussetzung für deren Anordnung. Massnahmen sind folglich nicht schuldabhängig und auch nicht durch diese begrenzt; ihre Dauer wird durch den Massnahmenzweck bestimmt (JÖRG KÜNZLI, ANJA EUGSTER, MARIA SCHULTHEISS, Haftbedingungen in der Verwahrung – Menschenrechtliche Standards und die Situation in der Schweiz, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte, 2016, S. 10, einsehbar unter:

[https://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/160615\\_Studie\\_Verwahrung.pdf](https://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/160615_Studie_Verwahrung.pdf)).



während des Verwahrungsvollzugs insbesondere dem vollzugsrechtlichen Normalisierungs- und Entgegenwirkungsprinzip<sup>5/6/7</sup> ein besonderes Augenmerk zu schenken.

<sup>2</sup>Aufgrund des präventiven Charakters<sup>8</sup> der Verwahrung soll den verwahrten Personen eine Mitwirkung in der Ausgestaltung ihres Vollzugsalltags ermöglicht werden, soweit dies der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung nicht entgegensteht.

<sup>3</sup>Ein gegen die Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung gerichtetes Verhalten der verwahrten Person kann im Einzelfall zu Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit, insbesondere der Bewegungsfreiheit im Vollzugsalltag, führen.

### **Art. 3 Empfehlungen zum Vollzugsort**

<sup>1</sup>Der Verwahrungsvollzug findet im Grundsatz im Normalvollzug<sup>9</sup> einer geschlossenen Strafanstalt oder einer geschlossenen Massnahmenvollzugseinrichtung statt<sup>10</sup>. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten.

<sup>2</sup>Die zuständige Vollzugsbehörde prüft auf Antrag der verwahrten Person oder Empfehlung der Vollzugseinrichtung oder gestützt auf eigene Erkenntnisse, ob eine verwahrte Person in eine auf

---

<sup>5</sup> Das *Entgegenwirkungsprinzip* nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 StGB gebietet, die Beschränkungen der persönlichen Freiheit im Strafvollzug so auszugestalten, dass Haftschädigungen möglichst vermieden werden (sog. Prinzip des *nil nocere*) (BGer, StrA, 16. Januar 2009, 6B\_728/2008, E. 1.4). Der Freiheitsentzug soll somit möglichst resozialisierend und möglichst wenig entsozialisierend auf den Gefangenen wirken. Dies gilt insbesondere bei sehr langen Freiheitsentzügen. Das Entgegenwirkungsprinzip stellt das Gegenstück zum *Normalisierungsprinzip* dar. Es trägt einerseits der Tatsache Rechnung, dass der Angleichung an das Leben innerhalb der Anstalt an die Realitäten ausserhalb der Mauern Grenzen gesetzt sind, andererseits, dass eine Vorbereitung hinter Gittern auf ein Leben in Freiheit immer in einem gewissen Spannungsfeld erfolgt und nie gänzlich realitätstreu sein kann. Es verpflichtet jedoch den Strafvollzug, je nach Vollzugsregime und Vollzugsstufe die Abschottung und namentlich die Isolation der Inhaftierten möglichst gering zu halten, um schädlichen Folgen dieser Praktiken vorzubeugen. Darüber hinaus verpflichtet dieser Grundsatz, Gefangene vor Übergriffen und Schikanen durch Mitgefangene zu schützen (BENJAMIN F. BRÄGGER, BSK StGB, Art. 75 N. 8 f.).

<sup>6</sup> Europäische Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)2-rev Ziff. 3 und 5.

<sup>7</sup> Ethnografische Untersuchungen zeigen auf, dass insbesondere der mit der Verwahrung einhergehende «soziale Ausschluss» und ein fremdbestimmter sowie generell wenig anregender und nicht herausfordernder Vollzugsalltag «schädigend» wirken kann; ausführlicher hierzu vgl. IRENE MARTI, *Leben in der Verwahrung*, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Bern 2021, ([www.prisonresearch.ch](http://www.prisonresearch.ch)).

<sup>8</sup> Vgl. Ausführungen zum «schuldunabhängigen» Charakter der Verwahrung unter Fussnote 4.

<sup>9</sup> Diesen Grundsatz hat das Bundesgericht mit seinem Urteil 6B\_1107/2021 vom 10. Februar 2022 bestätigt. Es hält in den Erwägungen 4.5.2 Folgendes fest: «Eine strikte separate Unterbringung Verwahrter in einem spezifischen Vollzugsregime ist gesetzlich nicht vorgesehen und auch in der Vollzugspraxis (noch) kaum etabliert. Wie dies der Beschwerdeführer betont, sind Verwahrte bislang regelmässig mit Strafgefangenen in geschlossenen Strafanstalten untergebracht (vgl. BENJAMIN F. BRÄGGER/TANJA ZANGGER, *Freiheitsentzug in der Schweiz*, Handbuch zu grundlegenden Fragen und aktuellen Herausforderungen, Bern 2020, Rz. 283 ff. mit Hinweis auf JÖRG KÜNZLI, ANJA EUGSTER, MARIA SCHULTHEISS, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte [SKMR], *Haftbedingungen in der Verwahrung, menschenrechtliche Standards und die Situation in der Schweiz*, Bern 2016, S. 23). Nicht nur aber sieht Art. 64 Abs. 4 StGB [...] eine besondere, der Krankheit und der besonderen Situation der Verwahrung entsprechende Betreuung und Pflege verwahrter Personen vor, wodurch sich der Verwahrungsvollzug vom Strafvollzug unterscheidet. Auch zeigt sich, dass heute in verschiedenen Vollzugseinrichtungen gesonderte Abteilungen für ältere, gebrechliche oder langjährige Insassen existieren, in denen ein Grossteil der Verwahrten lebt. Jüngste Bemühungen im Vollzug zielen überdies auf das Angebot eines vom normalen Strafvollzug gänzlich separierten Verwahrungsvollzugs ab. Entsprechende Bemühungen wurden in der Praxis, wenn auch erst in einem Pilotprojekt (Fachkonzept «Verwahrungsvollzug plus» der Justizvollzugsanstalt Solothurn), bereits umgesetzt und sind insbesondere in Kreisen der Vollzugsbehörden dringend vorgesehen (vgl. JÖRG KÜNZLI, ANJA EUGSTER, MARIA SCHULTHEISS, SKMR, *Zusammenfassung der Studie zu Haftbedingungen in der Verwahrung*, Bern 2016, S. 6; BRÄGGER/ZANGGER, a.a.O., Rz. 307, 368 ff.).»

<sup>10</sup> Art. 64 Abs. 4 StGB.



den Vollzugsvollzug spezialisierte Abteilung<sup>11/12</sup> verlegt werden kann, wenn sie die Voraussetzungen<sup>13</sup> hierfür erfüllt und ein entsprechender Vollzugsplatz zur Verfügung steht.

#### **Art. 4 Empfehlungen zur Arbeit/Beschäftigung und zum Arbeitsentgelt**

<sup>1</sup>Verwahrte Personen sind zu einer regelmässigen Arbeit oder Beschäftigung, die gemäss den konkordatlichen Vorgaben entschädigt wird<sup>14</sup>, verpflichtet. Diese soll im Rahmen der Möglichkeiten der Vollzugseinrichtung den Interessen und Fähigkeiten sowie dem physischen und psychischen Zustand der verwahrten Person entsprechen und im Rahmen des Vollzugsplans unter ihrer Mitwirkung bestimmt werden. In auf den Vollzugsvollzug spezialisierten Abteilungen und dort, wo im Normalvollzug möglich, sollen verwahrten Personen zwischen drei bis fünf arbeitsfreie Tage pro Kalenderjahr gewährt werden.

<sup>2</sup>Die Arbeitspflicht besteht über das ordentliche Rentenalter hinaus<sup>15</sup>. Den besonderen Bedürfnissen einer verwahrten Person im Rentenalter ist angemessene Rechnung zu tragen. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann beispielsweise die Arbeitszeit verkürzen oder zusätzliche arbeitsfreie Tage gewähren. Im Falle eines nicht medizinisch indizierten zeitlich reduzierten Arbeitspensums kann die Leitung der Vollzugseinrichtung weiterhin ein ordentliches Arbeitsentgelt entrichten, es sei denn, die verwahrte Person verfügt ausserhalb der Vollzugseinrichtung über frei verfügbare finanzielle Mittel wie z.B. die AHV-Rente<sup>16</sup>.

<sup>3</sup>Auf Ersuchen der verwahrten Person kann die Leitung der Vollzugseinrichtung Zahlungen ab dem Sperrkonto 2 (Sparkonto) bewilligen, wenn die Beträge auf den anderen Konten nicht ausreichen<sup>17</sup>.

#### **Art. 5 Empfehlungen zur Aus- und Weiterbildung**

<sup>1</sup>Den verwahrten Personen ist bei Eignung und nach Möglichkeit Gelegenheit zu einer ihren Fähigkeiten entsprechenden intramural<sup>18</sup> zugänglichen Aus- und Weiterbildung zu geben<sup>19/20/21</sup>, die gegebenenfalls teilweise oder gänzlich anstelle der Arbeit treten kann.

<sup>2</sup>Die Zeit, während der die verwahrte Person eine im Vollzugsplan vorgesehene Aus- und Weiterbildung besucht oder an therapeutischen Angeboten oder sozialen Lernprogrammen teilnimmt,

---

<sup>11</sup> Gemäss Art. 377 Abs. 2 StGB können die Kantone Abteilungen für besondere Gefangenengruppen führen.

<sup>12</sup> Im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweizer Kantone verfügt die JVA Solothurn mit dem «Verwahrungsvollzug in Kleingruppe» über eine solche auf den Vollzugsvollzug spezialisierte Abteilung.

<sup>13</sup> Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass eine verwahrte Person aus einer auf den Vollzugsvollzug spezialisierten Abteilung ausgeschlossen werden kann, wenn sie die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so bspw. wenn sie sich nicht als gruppentauglich erweist.

<sup>14</sup> Vgl. dazu konkordatliche Richtlinie betreffend das Arbeitsentgelt (SSED 17.0), einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>.

<sup>15</sup> Vgl. BGE 139 I 180 ff. E. 3.1. f.

<sup>16</sup> Die Anrechnung von freien finanziellen Mitteln der verwahrten Person, wie z.B. einer AHV-Rente, entspricht dem Normalisierungsprinzip gemäss Art. 75 StGB.

<sup>17</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 3 lit. b der konkordatlichen Richtlinie vom 20. März 2020 betreffend das Arbeitsentgelt, in der Fassung vom 15. Dezember 2021 (SSED 17.0), einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>.

<sup>18</sup> Dazu gehört beispielsweise auch die Teilnahme an einem Online-Weiterbildungsangebot.

<sup>19</sup> Art. 82 StGB.

<sup>20</sup> Unter Berücksichtigung des präventiven Charakters der Verwahrung und des damit einhergehenden langen Freiheitsentzugs sollte bei den Aus- und Weiterbildungsangeboten nicht primär die Resozialisierung, sondern die persönliche Aktivierung («geistig fit bleiben») im Zentrum stehen; ausführlicher hierzu vgl. IRENE MARTI, Leben in der Verwahrung, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Bern 2021, ([www.prisonresearch.ch](http://www.prisonresearch.ch)).

<sup>21</sup> Für die Erhöhung der digitalen Kompetenzen steht ein entsprechendes Angebot von BiSt (Bildung im Strafvollzug) zur Verfügung, vgl. hierzu auch: <https://www.skjv.ch/de/unsere-dienstleistungen/bildung-im-strafvollzug-bist/bist-server>.



wird als Arbeitszeit angerechnet und gemäss den konkordatlichen Vorgaben<sup>22</sup> entschädigt, soweit diese Angebote in die Arbeitszeiten fallen.

## **Art. 6 Empfehlungen zur Wohnzelle**

<sup>1</sup>In den auf den Verwahrungsvollzug spezialisierten Abteilungen und dort, wo im Normalvollzug möglich, soll die individuelle Ausstattung<sup>23</sup> und Ausgestaltung<sup>24</sup> der Zelle<sup>25</sup> unter Gewährleistung der einrichtungsinternen Ordnungs- und Sicherheitsvorgaben, insbesondere des Brandschutzes, grundsätzlich auf eigene Kosten ermöglicht werden.

<sup>2</sup>Die Aufschlusszeiten der Wohnzellen in den auf den Verwahrungsvollzug spezialisierten Abteilungen sollen möglichst grosszügig ausgestaltet sein.

<sup>3</sup>Auch in den auf den Verwahrungsvollzug spezialisierten Abteilungen sind die verwahrten Personen während einer durch die einrichtungsinternen Regelungen bestimmten Nachtruhe grundsätzlich in ihren Zellen eingeschlossen.

## **Art. 7 Empfehlungen zur Freizeitgestaltung**

<sup>1</sup>Ausserhalb der Arbeitszeiten oder von anderen durch die einrichtungsinternen Regelungen als obligatorisch erklärten Aktivitäten und Terminen sollen die verwahrten Personen in den auf den Verwahrungsvollzug spezialisierten Abteilungen und dort, wo im Normalvollzug möglich, ihre Tagesstruktur möglichst selbstbestimmt<sup>26</sup> gestalten können.

<sup>2</sup>Die individuelle Freizeitgestaltung in auf den Verwahrungsvollzug spezialisierten Abteilungen beinhaltet während der Zellenaufschlusszeiten nach Möglichkeit beispielsweise:

- a) den freien Zugang zum Aussenbereich der Spezialabteilung;
- b) die Benutzung der Gemeinschaftsküche, der Gemeinschaftsräume und des Fitnessbereichs der Spezialabteilung;
- c) die Organisation und Durchführung von internen (Gruppen-)Aktivitäten<sup>27</sup> sowie
- d) den Zugang zu Freizeitaktivitäten und Besuche in den Normalvollzugsabteilungen der entsprechenden Vollzugseinrichtung.

<sup>3</sup>Der kontrollierte Zugang sowie die Verwendung des Internets und des zu bezahlenden Fernsehangebots<sup>28</sup> sollen unter Gewährleistung der einrichtungsinternen Sicherheitsvorgaben der auf den Verwahrungsvollzug spezialisierten Abteilungen und, wo möglich, punktuell auch im Normalvollzug ermöglicht werden.

## **Art. 8 Empfehlungen zum Kontakt zur Aussenwelt**

<sup>1</sup>Die Aufrechterhaltung oder Entwicklung eines prosozialen Beziehungsumfeldes<sup>29</sup> stellen ein wesentliches Element des Vollzugsplans dar<sup>30</sup>. Hierfür sollen verwahrten Personen nach Möglichkeit

---

<sup>22</sup> Vgl. dazu Art. 14 Abs. 3 lit. b der konkordatlichen Richtlinie betreffend das Arbeitsentgelt (SSED 17.0), einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>.

<sup>23</sup> Bspw. Mobiliar und nach Möglichkeit auch der Zugang zu Gestaltungsmaterial.

<sup>24</sup> Bspw. Wandfarbe, Pflanzen.

<sup>25</sup> Auch der Standort der Zelle kann bei einem zeitlich unbeschränkten Freiheitsentzug persönlich relevant sein; ausführlicher hierzu vgl. IRENE MARTI, *Leben in der Verwahrung*, Institut für Strafrecht und Kriminologie ([www.prisonresearch.ch](http://www.prisonresearch.ch)), 2021.

<sup>26</sup> Das Erleben von Spontaneität kann hierfür von besonderer Bedeutung sein; ausführlicher hierzu vgl. IRENE MARTI, *Leben in der Verwahrung*, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Bern 2021 ([www.prisonresearch.ch](http://www.prisonresearch.ch)).

<sup>27</sup> Bspw. kochen/grillieren, Gemeinschaftsspiele usw.

<sup>28</sup> Die Gebühren für den Zugang zu einem bezahlbaren Fernsehangebot gehen zu Lasten der verwahrten Person; diese sind mit Mitteln des Freikontos zu bezahlen.

<sup>29</sup> Vgl. dazu Art. 84 StGB.

<sup>30</sup> Vgl. dazu konkordatliche Richtlinie betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan (SSED 11.0), einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>.



zeitlich grosszügige Besuchszeiten unter gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes der Besuchspersonen eingeräumt werden.

<sup>2</sup>Für verwahrte Personen sollen grosszügige Regelungen in Bezug auf die Anzahl von Paketen gelten, die diese empfangen dürfen.

<sup>3</sup>Der Zugang zu und die Verwendung der Festnetz- und/oder Videotelefonie soll unter Gewährleistung der einrichtungsinternen Sicherheitsvorgaben ausserhalb der Arbeitszeiten oder anderen durch die einrichtungsinternen Regelungen als obligatorisch erklärten Aktivitäten möglichst grosszügig gewährt werden. Die Verbindungsgebühren gehen zu Lasten der verwahrten Person bzw. gelten als persönliche Auslagen<sup>31</sup>.

### **Art. 9 Empfehlungen zur somatischen und psychiatrischen Gesundheitsgrundversorgung<sup>32</sup>**

<sup>1</sup>Die Vollzugseinrichtung bietet regelmässige Angebote zur körperlichen Betätigung und Gesundheitsprävention an.

<sup>2</sup>Sie sorgt für eine dem physischen Zustand und Lebensalter der verwahrten Person entsprechende Gesundheitsversorgung<sup>33</sup>. Kann diese aufgrund einer erhöhten Pflegebedürftigkeit der verwahrten Person in der Vollzugseinrichtung nicht mehr professionell gewährleistet werden, beantragt diese der Vollzugsbehörde die Verlegung gemäss Art. 10 des Merkblatts für den ordentliche Verwahrungsvollzug<sup>34</sup>.

<sup>3</sup>Eine bedarfsgerechte psychiatrische Grundversorgung<sup>35/36</sup> innerhalb der Vollzugseinrichtung ist sicherzustellen.

### **Art. 10 Empfehlungen zur therapeutischen Behandlung und zu weiteren intramuralen Resozialisierungsangeboten<sup>37</sup>**

<sup>1</sup>Die Vollzugseinrichtung unterstützt die verwahrte Person im Hinblick auf die Aufnahme einer Therapie und stellt gegebenenfalls den Zugang zu einer spezialpräventiven Behandlung<sup>38</sup> sicher.

---

<sup>31</sup> Vgl. dazu Art. 4 Abs. 3 lit. j der konkordatlichen Richtlinie betreffend Kostenträger für Vollzugskosten und persönliche Auslagen (SSED 17.1), einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>.

<sup>32</sup> Für den assistierten Suizid im Freiheitsentzug hat die KKJPD eine Orientierungshilfe verabschiedet, einsehbar unter: [https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/2020-09\\_Orientierungshilfe.pdf](https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/2020-09_Orientierungshilfe.pdf).

<sup>33</sup> Dies kann auch die Zusammenarbeit mit einer externen Gesundheitsorganisation (bspw. Spitex) beinhalten.

<sup>34</sup> SSED 30.6, einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>.

<sup>35</sup> Art. 64 Abs. 4 StGB, letzter Satz; vgl. hierzu auch Ausführungen des Bundesgerichts in seinem Urteil 6B\_1107/2021 vom 10. Februar 2022 in den Erläuterungen 4.5.1.: «Die laut Art. 64 Abs. 4 StGB sicherzustellende notwendige psychiatrische Betreuung verwahrter Personen beinhaltet diejenige Pflege und Betreuung, die nicht auf die Verbesserung der Legalprognose ausgerichtet ist, aber der seelischen Störung Rechnung trägt (BBI 1999 2098 Ziff. 213.451). Dies bedeutet, dass im Verwahrungsvollzug immer wieder auf die Frage der Therapierbarkeit des Verwahrten zurückzukommen ist und Behandlungsversuche durchzuführen sind (vgl. HEER, BSK StGB, N. 130 zu Art. 64 StGB). Der Gesetzgeber sieht denn auch explizit die Möglichkeit der Aufhebung der Verwahrung zugunsten einer nachträglichen stationären therapeutischen Massnahme vor im Fall, dass Behandlungsfähigkeit besteht (Art. 64b Abs. 1 lit. b StGB). Das Bundesgericht hat wiederholt darauf hingewiesen, dass im Verwahrungsvollzug die Behandlungswilligkeit der betroffenen Person weiter zu fördern ist und Behandlungsversuche durchzuführen sind, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich die Legalprognose massgeblich verbessern.»

<sup>36</sup> Bei therapeutischen Behandlungen gilt es, das psychiatrische Grundangebot von einer störungs- und deliktorientierten Therapie klar zu trennen: Mittels stützender psychiatrischer Behandlung ist keine nachhaltige Bearbeitung der deliktrelevanten Risikofaktoren und Senkung des Rückfallrisikos bzw. Besserung der Lockerungsprognose zu erwarten. Hierfür notwendig ist eine störungs- und deliktorientierte Therapie, welche gleichzeitig auch die Voraussetzung für eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB darstellt.

<sup>37</sup> Ziel der Resozialisierungsmassnahmen ist es, deliktrelevante Risikofaktoren zu bearbeiten und dadurch das individuelle Rückfallrisiko zu senken. Sie umfassen insbesondere betreuerische, therapeutische, medizinische, arbeitsagogische sowie pädagogische Interventionen. Intramurale Resozialisierungsmassnahmen erfolgen innerhalb der Vollzugseinrichtung (Art. 5 Abs. 1 und 2 im Merkblatt zum Vollzug der ordentlichen Verwahrung, SSED 30.6, einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>).

<sup>38</sup> Im Sinne eines Behandlungsvollzugs gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. d betreffend die Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge sowie der Standards für die konkordatlichen Vollzugseinrichtungen (Reglement KoGe, SSED 01.3)



<sup>2</sup>Ist zu erwarten, dass sich die Legalprognose massgeblich verbessern lässt, sollen die Behandlungswilligkeit der verwahrten Person gefördert und entsprechende Behandlungsversuche durchgeführt werden<sup>39</sup>.

<sup>3</sup>Die Vollzugseinrichtung soll regelmässig Trainings von Sozialkompetenzen und zur Alltagsbewältigung, Lernprogramme oder Ähnliches anbieten bzw. durchführen<sup>40</sup>.

### **Art. 11 Umsetzung der Empfehlungen in konkordatlichen Vollzugseinrichtungen**

<sup>1</sup>Die vorliegenden Empfehlungen dienen den Vollzugseinrichtungen als Orientierungshilfe für die Erarbeitung von einrichtungsspezifischen Vollzugskonzepten zum Vollzugsvollzug.

<sup>2</sup>Die auf den Vollzugsvollzug spezialisierten Abteilungen bedürfen eines auf milieu- und sozialtherapeutischen Grundsätzen basierenden Betriebs- und Vollzugskonzepts sowie einer konkordatlichen Anerkennung<sup>41</sup>.

<sup>3</sup>Die Leitung der Vollzugseinrichtung ermöglicht Mitarbeitenden, die regelmässig in auf den Vollzugsvollzug spezialisierten Abteilungen arbeiten, die Absolvierung von Praktikumseinsätzen in Alters-, Pflege- und psychiatrischen Einrichtungen, fördert die spezifische Aus- und Weiterbildung und gewährleistet den Zugang zu Supervision.

### **Art. 12 Genehmigung und Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Das vorliegende Merkblatt wurde auf Antrag der AKP am 24. März 2023 von der Konkordatskonferenz genehmigt. Es tritt am 1. April 2023 in Kraft.

<sup>2</sup>Das Merkblatt wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Vollzugsvollzugs konkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.

---

sowie den Ausführungen in den dazugehörigen Erläuterungen (SSED 01.31), einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>.

<sup>39</sup> Vgl. 6B\_1107/2021 vom 10. Februar 2022 E.4.5.1., in Fussnote 28 zitiert, sowie 6B\_147/2017 vom 18. Mai 2017 E.6.3. (mit Verweis auf 6B\_685/2014 vom 25. September 2014 E. 3.4 und 6B\_497/2013 vom 13. März 2014 E. 4.4).

<sup>40</sup> Solche Angebote fallen grundsätzlich nicht unter den Vollzugsvollzug gemäss Art. 11 KoGe (vgl. SSED 01.30 und 01.31 unter <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>) und bedingen eine Kostengutsprache durch die einweisenden Behörden. Ergeben diese Angebote einen erheblichen Mehraufwand für die Vollzugseinrichtung und wurden über einen längeren Zeitraum angeboten, kann den zuständigen Vollzugsbehörden für die Dauer des Programms jedoch ein Behandlungszuschlag im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. d KoGe verrechnet werden.

<sup>41</sup> Art. 9 Abs. 2 des konkordatlichen Kostgeldreglements (SSED 01.3), einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>.